



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Landtagswahl 2023

Am **05. März 2023** findet die Landtagswahl in Kärnten statt. Mit Ihrer Wahl bestimmen Sie den Kärntner Landtag.

Als Bürgermeister ersuche ich Sie, Ihr demokratisches Recht wahrzunehmen und am 05. März 2023 an der Landtagswahl, teilzunehmen.

Wahllokale und Wahlzeiten

Wahlsprengel Gurk I:

Wahllokal: Marktgemeindeamt Gurk, 9342 Gurk, Dr. Schnerich Str. 12

Wahlzeiten: 07:30 – 15:00 Uhr

Wahlsprengel Gurk II (Pisweg):

Wahllokal: Gemeindefohnhaus, 9342 Gurk, Pisweg 20
(ehem. FF-Kameradschaftsraum)

Wahlzeiten: 08:00 – 13:00 Uhr

Fliegende Wahlkommission (besondere Wahlbehörde):

Wahlzeiten: 09:00 – 11:00 Uhr

Vorwahltag (24.02.2023):

Wahllokal: Marktgemeindeamt Gurk, 9342 Gurk, Dr. Schnerich Str. 12

Wahlzeiten: 18:00 – 20:00 Uhr

Wahlberechtigte

Wahlsprengel Gurk I: 758 gesamt

Wahlsprengel Gurk II (Pisweg): 230 gesamt

Gesamt: 988 gesamt

Wahlkarten

Wer am Wahltag voraussichtlich nicht in seinem Wahllokal in Gurk oder Pisweg wählen kann, hat die Möglichkeit einen begründeten Wahlkartenantrag zu stellen. Mit der Wahlkarte kann man vorab – sofort nach Erhalt der Wahlkarte – mittels Briefwahl (im Gemeindeamt oder zu Hause) oder am Wahltag in seinem Wahllokal wählen. Die Wahlkarte (verschlossen) muss spätestens am Wahltag bei der Gemeindefwahlbehörde einlangen. Das Einbringen von Wahlkartenanträgen ist ab sofort im Gemeindeamt Gurk persönlich oder schriftlich möglich. Schriftliche Wahlkartenanträge müssen bis spätestens Mittwoch, 1. März 2023, eingehen. Eine persönliche Beantragung der Wahlkarte ist bis Freitag, 3. März 12.00 Uhr im Gemeindeamt möglich (telef. nicht möglich).

Ihr Bürgermeister:

Siegfried Wuzella

Kärnten Bonus PLUS 2023

Der Kärnten Bonus Plus sieht eine Unterstützungsleistung in der Höhe von insgesamt Euro 600,00 pro anspruchsberechtigten Haushalt vor, die in 4 Teilbeträgen wie folgt ausbezahlt werden soll:

<i>Jänner: Euro 100,00</i>	<i>Februar: Euro 300,00</i>	<i>März: Euro 100,00</i>	<i>April: Euro 100,00</i>
----------------------------	-----------------------------	--------------------------	---------------------------

Eine rückwirkende Gewährung ist vorgesehen. Beispielsweise werden bei einer Antragstellung im Februar, März oder April die Beträge ab Jänner rückwirkend gewährt.

Haushalte, die den Kärnten Bonus 2022 bereits bekommen haben oder im Vorjahr Bezieher von Wohnbeihilfe, Heizkostenunterstützung, Sozialhilfe oder Familienzuschuss waren, erhalten den Kärnten Bonus PLUS 2023 automatisch ausbezahlt. Es muss kein Ansuchen gestellt werden!

Jene Haushalte, die den Bonus nicht automatisch ausbezahlt bekommen, können den Antrag entweder über das Kärnten-Bonus-Plus-Online-Portal oder mit Hilfe ihrer Hauptwohnsitzgemeinde von **31. Januar bis 30. April 2023** beantragen.

Höhe des Netto-Einkommens für den Kärnten Bonus PLUS

Einkommensgrenze (netto monatlich ohne Sonderzahlungen)	
bei Alleinstehenden	€ 1.600,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 2.400,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 400,-
bei Alleinerziehenden: Zuschlag für jede weitere minderjährige Person im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 700,-

Nicht als Einkünfte gelten u.a. Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsremuneration), Unterstützungsleistungen des Landes (wie Wohnbeihilfe, Familienzuschuss etc.), Familienbeihilfen, Absatzbeträge, Familienbonus Plus, Pflegegeld und Unterhalts-/ Alimentationsleistungen.

Bitte die aktuellen Einkommensnachweise (als aktuelle gelten Einkommensnachweise von einem Monat im Zeitraum von November 2022 bis April 2023) aller im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen, inklusive gültiger Bankverbindung und Ausweis mitbringen!
Als Nachweis ist auch ein aktueller Kontoauszug zulässig.

Persönliche Voraussetzungen:

- aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Bundesland Kärnten
- ausschließlich österreichische Staatsbürger*innen und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten: Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich
- nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind: Bewohner*innen von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere wenn sie dort ihren Hauptwohnsitz haben

ANTRAGSTELLUNG: Marktgemeinde Gurk – Herr Thorsten Kraßnitzer oder Frau Nicole Robitschko

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.
Pro Haushalt kann der Kärnten Bonus 2023 nur einmal beantragt und gewährt werden.